



Aktenzeichen: 131/9/1/2026

Gutenberg, 27.02.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Dipl.-Ing. Michael Schaffernak, Rosenwaldweg 7, 8164 Gutenberg
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Gebäudeklasse I, Errichtung eines überdachten Abstellplatzes für 2 PKW, Errichtung einer Eingangsüberdachung, Errichtung einer Terrasse mit Überdachung, Veränderung des natürlichen Geländes, Aufstellung einer Luftwärmepumpe, Errichtung einer PV Anlage im Ausmaß von 36 m²

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 11.02.2026 hat Dipl.-Ing. Michael Schaffernak, Rosenwaldweg 7, 8164 Gutenberg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Gebäudeklasse I, Errichtung eines überdachten Abstellplatzes für 2 PKW, Errichtung einer Eingangsüberdachung, Errichtung einer Terrasse mit Überdachung, Veränderung des natürlichen Geländes, Aufstellung einer Luftwärmepumpe, Errichtung einer PV Anlage im Ausmaß von 36 m² auf dem Grundstück Nr.: 521/13, KG: Kleinsemmering, EZ: 453 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Mittwoch, den 11.03.2026, um ca. 11:00 Uhr
an Ort und Stelle (Bauplatz)**

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Ing. Vinzenz Mautner

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



(Ing. Vinzenz Mautner)

Angeschlagen am: 2.3.2026

Abgenommen am: